

Reglement des Berufsbildungsfonds überbetriebliche Kurse des Apothekerverbands des Kantons Zürich

Abschnitt: Name und Zweck

Art. 1 Name

Das vorliegende Reglement schafft unter dem Namen „Berufsbildungsfonds überbetriebliche Kurse des AVKZ“ einen Berufsbildungsfonds des Apothekerverbandes des Kantons Zürich (AVKZ) im Sinne von Artikel 60 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG). Es handelt sich um einen unselbständigen Fonds.

Art. 2 Zweck

¹Der Fonds hat den Zweck, die überbetrieblichen Kurse der in Ausbildung stehenden Fachfrauen/Fachmänner Apotheke und Pharma-Assistent/innen zu finanzieren.

²Die dem Fonds unterstellten Betriebe leisten zur Erreichung des Fondszwecks Beiträge nach Abschnitt 4.

³Der Fonds hat zudem zum Ziel, ausgewählte Weiter- und Fortbildungskurse für Fachfrauen/Fachmänner Apotheke und Pharma-Assistent/innen finanziell zu unterstützen.

Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 3 Räumlicher Geltungsbereich

¹Der Fonds gilt in erster Linie für den Kanton Zürich.

²Der Fonds gilt auch für Betriebe in angrenzenden Kantonen, die ihre Lernenden in Berufsschulen im Kanton Zürich ausbilden lassen.

Art. 4 Betrieblicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, unabhängig von ihrer Rechtsform, die durch den Apothekerverband des Kantons Zürich betreut werden. Namentlich sind dies:

alle Mitgliedsapotheken des AVKZ im Kanton Zürich;

alle Nichtmitgliedsapotheken des AVKZ im Kanton Zürich;

Nichtmitgliedsapotheken des AVKZ in angrenzenden Kantonen (siehe Art. 3 Abs. 2).

Art. 5 Persönlicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt für alle Apothekenbetriebe oder Betriebsteile, unabhängig von ihrer Rechtsform, in welchen Personen branchentypische Tätigkeiten gemäss den folgenden Abschlüssen der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung ausüben. Namentlich sind dies:

a. Personen mit einem anerkannten Abschluss einer höheren Berufsbildung als Apothekerin oder Apotheker.

b. Personen mit einem anerkannten Abschluss einer beruflichen Grundausbildung als Pharma-Assistent/in EFZ oder Fachfrau/Fachmann Apotheke EFZ.

Art. 6 Geltung für den einzelnen Betrieb oder Betriebsteil

Der Fonds gilt für diejenigen Betriebe oder Betriebsteile, welche sowohl in den räumlichen wie betrieblichen als auch persönlichen Geltungsbereich des Fonds fallen.

Abschnitt: Leistungen

Art. 7 Erbrachte Leistungen

Der Fonds trägt im Bereich der beruflichen Grundbildung, höheren Berufsbildung und berufsorientierten Weiterbildung namentlich zur Finanzierung der folgenden Massnahmen bei (siehe Anhang 2):

- Finanzierung der überbetrieblichen Kurse der auszubildenden Fachfrauen/-männer Apotheke EFZ und Pharma-Assistent/innen EFZ
- Anstellung und Controlling der Dozierenden für die überbetrieblichen Kurse
- Deckung des Organisations- und Verwaltungsaufwandes des AVKZ im Zusammenhang mit den Aufgaben mit den überbetrieblichen Kursen
- Aufwendungen der ÜK-Kommission
- Unterhalt der Schulungsräume und der für die Durchführung der ÜK notwendigen Infrastruktur
- Finanzielle Unterstützung von ausgewählten Fort- und Weiterbildungskursen für Fachfrauen/-männer Apotheke und Pharma-Assistent/innen.

Abschnitt: Finanzierung

Art. 8 Grundlage

¹Grundlage der Berechnung der Fondsbeiträge ist ein Grundbeitrag pro jeweiligen Betrieb gemäss Artikel 4 und ein zusätzlicher Beitrag für dessen Gesamtzahl an Personen, die branchentypische Tätigkeiten gemäss Artikel 5 ausüben.

²Der zusätzliche Beitrag wird aufgrund einer Selbstdекlaration des Betriebes berechnet. Verweigert ein Betrieb die Deklaration oder die Korrektur einer offensichtlich falschen Deklaration, so wird er nach Ermessen eingeschätzt [Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b].

Art. 9 Beiträge der Betriebe in den Berufsbildungsfonds

¹Die jährlichen Beiträge der Betriebe in den Berufsbildungsfonds werden vom AVKZ festgelegt und regelmässig überprüft. Die aktuellen Beiträge werden für die Mitglieder des AVKZ auf dessen Webseite publiziert (siehe Anhang 1). Sie setzen sich zusammen aus der Summe vom:

- Beitrag pro Betrieb gemäss Artikel 4
- Beitrag pro Person gemäss Artikel 5
- Beitrag Weiterbildung/Fortbildung
- Beitrag des AVKZ in den Fonds

²Einpersonenbetriebe sind ebenfalls beitragspflichtig.

³Für Lernende und Personal, das nicht unter Artikel 5 fällt, müssen keine Beiträge geleistet werden

⁴Für Personen in Teilzeitanstellung müssen Beiträge geleistet werden, sofern sie der obligatorischen Versicherung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden-Vorsorge unterstehen.

⁵Die Beiträge der Betriebe sind jährlich zu entrichten und werden vom AVKZ in Rechnung gestellt.

⁶Die Fondskommission überprüft die Beiträge jährlich und passt sie gegebenenfalls an. Die Anpassung der Preise unterliegt der Zustimmung der Generalversammlung des AVKZ.

Art. 10 Befreiung von der Beitragspflicht

¹Ein Betrieb, der ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden will, muss bei der Fondskommission ÜK ein begründetes Gesuch einreichen.

²Die Befreiung der Beitragspflicht richtet sich nach Artikel 60 Absatz 6 BBG in Verbindung mit Artikel 68a Absatz 2 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003.

Art. 11 Begrenzung der Einnahmen

Die Einnahmen aus den Beiträgen dürfen die Vollkosten der Leistungen gemäss Artikel 7 im sechsjährigen Durchschnitt unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservebildung nicht übersteigen. Die Reserven dürfen im sechsjährigen Durchschnitt 50 Prozent der eingegangenen Beiträge nicht übersteigen.

Abschnitt: Organisation, Revision und Aufsicht

Art. 12 Organigramm Berufsbildungsfonds

¹Die Fondskommission ÜK des AVKZ ist Teil der ÜK-Kommission des AVKZ.

²Die Aufsichtskommission ÜK des AVKZ ist ebenso Mitglied der ÜK-Kommission des AVKZ und übernimmt als Aufsichtsorgan die Aufsichtsfunktion über den Berufsbildungsfonds des AVKZ und die Fondskommission ÜK und behandelt Beschwerden gegen Entscheide der Fondskommission.

³In beiden Kommissionen ist mindestens ein Vorstandsmitglied des AVKZ vertreten.

⁴Konstituierung, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungsbereiche der Fondskommission ÜK und der Aufsichtskommission ÜK sind ergänzend im Reglement der ÜK-Kommission des AVKZ geregelt.

Art. 13 Fondskommission

¹Die Fondskommission ist das leitende Organ des Berufsbildungsfonds und führt diesen operativ.

²Sie entscheidet über:

- a. die Unterstellung eines Betriebes unter den Fonds;
- b. die Beitragsveranlagung eines Betriebes im Säumnisfall;
- c. die Beitragsausscheidung in Konkurrenz zu einem anderen Berufsbildungsfonds im Einvernehmen mit der Leitung dieses Fonds.

³Sie genehmigt das Budget, erstellt die Jahresrechnung und beaufsichtigt die Geschäftsstelle.

Art. 14 Geschäftsstelle des AVKZ

¹Die Geschäftsstelle des AVKZ vollzieht im Rahmen ihrer Kompetenzen dieses Reglement.

²Sie ist verantwortlich für den Einzug der Beiträge, die Auszahlung der Beiträge an Leistungen gemäss Artikel 7, die Administration und die Buchführung.

Art. 15 Rechnung, Revision und Buchführung

¹Die Geschäftsstelle des AVKZ führt den Fonds in einem separaten Konto mit eigenständiger Geschäftsbuchführung, Erfolgsrechnung, Bilanz und mit eigener Kostenstelle.

²Die Rechnung des Fonds wird im Rahmen der jährlichen Revision der Verbandsrechnung des Apothekerverbandes des Kantons Zürich durch eine unabhängige Revisionsstelle im Sinne der Artikel 727 - 731a des Obligationenrechts geprüft.

³Als Rechnungsperiode gilt das Kalenderjahr.

Abschnitt: Genehmigung, Allgemeinverbindlicherklärung und Auflösung

Art. 16 Genehmigung

Dieses Fondsreglement wird vom Vorstand des Apothekerverbandes des Kantons Zürich genehmigt und der Versammlung zur Zustimmung vorgelegt.

Art. 17 Auflösung

¹Kann der Fondszweck nicht mehr erreicht werden oder entfällt die gesetzliche Grundlage, so löst die Fondskommission den Fonds mit Zustimmung des Vorstandes des AVKZ auf.

²Ein allfällig verbleibendes Fondsvermögen wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Auflage zur Nutzung einem verwandten Zweck zugeführt.

Die Inkraftsetzung erfolgt rückwirkend auf den 1. Januar 2023.



AVKZ
APOTHEKERVERBAND
DES KANTONS ZÜRICH

Anhang 1 – Jährliche Einlagen des Verbands in den Berufsbildungsfonds

Die Beiträge setzen sich zusammen aus der Summe von:

Beitrag pro Betrieb gemäss Artikel 4:	Fr. 600.-
Beitrag pro Mitarbeiter/in (exkl. Lernende) gemäss Artikel 5:	Fr. 20.-
Beitrag Weiterbildung/Fortbildung pro Betrieb	Fr. 50.-
Beitrag vom Verband in den Fonds:	Fr. 10'000.-

Anhang 2 – Ausgaben Berufsbildungsfond

Honorar ÜK-Dozierende	Fr. 880.- pro Kurstag*
Spezialaufwendungen ÜK-Dozierende	Fr. 65.- pro Stunde**
Honorar ÜK-Kommission (exkl. Sitzungsgeld)	Fr. 65.- pro Stunde***
Sitzungsgeld ÜK (Dozierendensitzung, ÜK-Kommission)	Fr. 100.- pauschal

* Gemäss Dozierendenvereinbarung inklusive Vor- und Nachbereitungszeit

** Mit vorgängiger Bewilligung der fachtechnischen Leitung ÜK

*** Gemäss ÜK-Reglement mind. 2 und Lehre max. 4 Sitzungen pro Jahr